

# Satzung Förderverein Stadtbibliothek Greifswald e.V.

Fassung vom 22. Oktober 2009

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 'Förderverein Stadtbibliothek Greifswald e.V.'
2. Er hat seinen Sitz in Greifswald.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister Greifswald eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein unterstützt die Stadtbibliothek in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Gemäß diesen Zielen wird er in der Zusammenarbeit mit der Stadtbibliothek besonders darum bemüht sein:
  - a. durch sein Öffentlichkeitsarbeit die Stadtbibliothek stärker im Bewusstsein der Bürger zu verankern,
  - b. den Leistungsstandard der Stadtbibliothek durch finanzielle und ideelle Förderung zu erhalten und zu verbessern,
  - c. die Veranstaltungen der Stadtbibliothek zu fördern,
  - d. durch geeignete Maßnahmen insbesondere Kinder und Jugendliche für die Benutzung der Stadtbibliothek zu interessieren,
  - e. zur Verbesserung der technischen Einrichtungen beizutragen.
2. Der Verein nimmt keinen Einfluss auf den Medienbestand der Stadtbibliothek.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber zugleich die Satzung des Vereins an.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder durch Beschluss.
4. Die Mitgliedschaft endet
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch den freiwilligen Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, der drei Monate vorher schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d. durch Streichung von der Mitgliederliste.
5. Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins

verstoßen hat oder mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand ist, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

6. Mitgliedern, die sich im Sinne des Vereinszweckes besonders hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der jährliche Vereinsbeitrag entfällt dann.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Für das Jahr der Vereinsgründung ist der Beitrag anteilig für 3 Monate zu entrichten.
2. Die Einkünfte des Vereins bestehen
  - a. aus den Mitgliedsbeiträgen,
  - b. aus Spenden,
  - c. aus Erträgen des Vereinsvermögens.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus zu entrichten.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
  - a. der Vorstand
  - b. die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

#### **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie dem Schriftführer.
2. Für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis gilt, dass grundsätzlich der 1. Vorsitzende handelt. Im Falle seiner Verhinderung handelt der 2. Vorsitzende, im Falle dessen Verhinderung der 3. Vorsitzende, ersatzweise der Schatzmeister oder der Schriftführer.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 7 Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
3. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in den Organen des Vereins, vollzieht deren Beschlüsse und leitet die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Schatzmeister ist für die Kassenangelegenheiten des Vereins verantwortlich. Er hat vollständige Kassenbücher zu führen, die dem Vorstand jederzeit zur Überprüfung vorzulegen sind. In der Jahreshauptversammlung hat er jährlich Rechenschaft zu geben.

5. Der Schriftführer ist für das Schriftwesen des Vereins verantwortlich. Er führt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

## **§ 8 Einberufung des Vorstandes, Beschlussfassung**

1. Der Vorstand wird durch den 1. Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einberufen. Die Einladung soll zwei Wochen vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzung erfolgen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladungen an die dem Verein letztgenannte Adresse.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er zur Sitzung ordentlich eingeladen ist und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der 1. Stellvertreter, erschienen sind. Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Es wird offen abgestimmt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dessen Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - b. die Wahl zweier Kassenprüfer,
  - c. die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
  - d. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - e. die Änderung der Satzung,
  - f. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - g. den Ausschluss aus dem Verein,
  - h. die Auflösung des Vereins,
  - i. alle Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuladen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladungen an die dem Verein letztgenannte Adresse.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer sich mittels einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lässt. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist eine zweite Mitgliederversammlung anschließend einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die

Tagesordnung gesetzt werden.

8. Im übrigen muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe eines bestimmten Beratungsgegenstandes verlangen.
9. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
10. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Kassenprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten beiden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte auf ihre Richtigkeit. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 (5) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Greifswald mit der Auflage, das Vereinsvermögen gemeinnützig nach Maßgabe der Zweckrichtung des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Die Satzung ist in Greifswald in der Gründungsversammlung am 22. Oktober 2009 beschlossen worden.